

Das
auf Anflage

Der Jesuiten,

Vom

Assessorial - Bericht

zu Warschau/

Gegen die Stadt Thorn gefällte/ und durch
Polnische Commissarien exequirte

DECRET,

aus dem Lateinischen Original richtig
übersetzt.

Zum ersten mahl gedruckt.

Königsberg /

Zu bekommen bey Johann David Zäncker.

1802
Königliche Preussische
Militärverwaltung

in Berlin

General-Inspektion

der Artillerie

Erste Division
Kommando

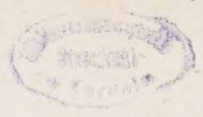
SECRET

Original

Pol. 8. II 390

Vertrag

zwischen Preussen und Frankreich



Præmissis Præmittendis.

Aus welcher gelesenen / und nach allen Umständen durch reiffe Überlegung wohl erwogenen Inquisition erhellet / und ist zur Gnüge ausgeführt worden / daß in der Stadt Thorn / welche vor Zeiten ganz Catholisch gewesen / die Bürger und Einwohner / wie auch der Pöbel der Un-Catholischen Augsburgischen Confession, die Wohlthat der Republicque, als welche ihre Religion in diesem Reiche duldet / gemißbraucht / und schon etliche mahl / wie die Acta bezeugen / übermüthiger und gewaltsamer Weise Tumult und Aufruhr wieder die Catholischen / und dero geistlichen Stand / erreget / auch nun aufs neue / zur Verachtung unsers rechten wahren Römischen Glaubens / zur Verunruhigung des Friedens / und der allgemeinen Ruhe / und zur Brechung der Gesetze und Constitutionen des Reiches / absonderlich der von Anno. 1667. welche den Ehrwürdigen Vätern der Societät Jesu und ihren Studenten, in den Städten des Preussischen Landes / absonderlich / eben in dieser Stadt Thorn / alle Sicherheit verspricht / durch eine gottlose Verwegenheit und Kühnheit / aus einer geringen Ursache / nemlich wegen Abwerfung des Hutes oder Müze / von dem Haupte eben eines solchen Un-Catholischen / als welcher grober Weise die Procession, mit dem Allerheiligsten / in Begehung des Festes des Heil. Scapuliers der Heil. Jungfer Mariæ, auf dem Kirchhof St. Jacobi, der Nonnen des Ordens St. Benedicti, welches gegenwärtiges Jahr celebriret worden / ganz nahe darben stehend / angeschauet / durch einen Catholischen Studenten, dem der Eifer des wahren Gottesdienstes getrieben / denselben Studenten auf dem Kirchhose / mit Hindansetzung der Immunität dieses Orts / der Heyder mit Ohrseigen tractirt, und ihn mit dem

Carvise, nebst andern Mitt-Bürgern / von dem Kirchhoff ge-
waltiam herunter gezogen / und der Stadt-Goldaten-Wache
übergeben / auch auf Ersuchen der Studenten, weder dieser
Heyder, noch auch der Præsident Rösner, besagten Studenten
aus dem Gefängnis loslassen wollen / ja so gar des folgenden
Tages einen andern Studenten, als wenn Er mit seinem Bit-
ten so wohl dem Heyder, als auch dem Præsidenten Rösner,
beschwerlich stiele / in den Arrest nehmen lassen; darauf wegen
solcher Arrestirung / und weil auf vieles Bitten der Studen-
ten, die Loslassung dererselben nicht erfolgt / die Catholische
Studenten gleichsam gezwungen worden / wieder einen Un-Ca-
tholischen Gymnasiasten in ihre Schule wegzunehmen; wor-
auf die Un-Catholischen / wegen vermeynter erlittener Belei-
digung und Injurien, einen Tumult und Aufruhr erreget / wel-
chen Tumult der Præsident, unter dessen Gewalt der Thorni-
sche Pöbel doch war / gleich zu Anfang nicht gesteuert / son-
dern vielmehr / da der Tumult überhand genommen / keinen
Rath mit dem Rathe der Stadt gepflogen / wie derselbige
zu stillen sey / welcher tumultuirende Pöbel mit der Loslassung
des Gymnasiasten, oder Un-Catholischen Studentens / nicht zu
frieden gewesen / und in wilder Wuth mit grosser Macht und
Ungeßüm durch Wehr und Waffen / erstlich die Schule / her-
nach das Collegium der Kläger angefallen / die Thüre erbro-
chen und zerhauen / die Stuben / Cammern / Bäncke / Stüh-
le / Cathedern / Ofen / Fenster / die Capelle / beyde Congre-
gationes der Heil. Mutter Gottes / und daselbst zwey Altäre
mit Aexten in Stücke zerspalten / endlich auch die Bilder /
unfers gecreuzigten Heylandes / der Mutter Gottes / und vie-
ler anderer Heiligen zerrissen / mit Degen durchbohret / zer-
hauen / und etliche Bilder / auch die Statue der Mutter Gottes
und der Heiligen Patronin dieses Reichs / auch anderer / her-
aus geschleppt / auf das in der Gassen vor dem Hause des
Vice-Præsidenten Zerneckes / angezündete Feuer gelegt und
verbrennet / über dieses die Bilder verbrennende Feuer getan-
zet

het und gesprungen/ unterschiedene Gotteslästerungen mit ungezäumten und frechen Zungen ausgestossen/ den Ehrwürdigen Rectorem und zwey Mit-Brüder selbiger Gesellschaft verwundet/ wie die Obductiones bezeugen/ von welchen der eine so geschlagen/ daß man an seinem Leben zweifelt/ und nach geendetem Tumult, der fast 5. Stunden gewähret/ der Präsidēt solche so grosse Laster zu ahnden und zu untersuchen negligiret/ ungestraft gelassen/ und also öffentlich bey diesem Tumult/ wider wenige Studenten aus den kleineren Schulen/ (denn die aus den grösseren hatten schon ihre Dimission) welche sich bey dem Collegio befanden/ und wider die Kläger/ durch die Finger gesehen; der Vice-Präsidēt Zerneck, nahe an der Schule/ und dem Collegio der Kläger/ wohnend/ aus seinem steinernen Hause durch das Fenster gesehen/ die tumultuirende Bürger/ wie Er Umwits-halber hätte thun sollen/ nicht zur raison zu bringen gesucht/ ja gar befohlen/ daß die Soldaten und Bürger auf die Studenten Feuer geben sollten/ auch das Feuer vor seinem steinernen Hause und daselbst die Verbrennung der Bilder gelitten/ und endlich dasselbe nicht eher als bey dem Ende des Tumults auszuweichen/ besorget gewesen. Dannhero wird/ aus vorhergehenden und anderen gerichtlich beygebrachten und ausgeführten Ursachen/ gefunden und geschlossen/ daß benandte/ der Präsidēt Rösner und Vice-Präsidēt Zerneck in Thorn/ in Criminal-Straffen verfallen seyn/ wofern die Actores durch die Religiösen, Jacobum Piotrowicz und Michaelen Schubert, oder einen aus ihnen/ gedachte Rösner und Zerneck mit Sechs Zeugen/ welche ihnen gleich/ und Weltliche Personen sind/ Endlich vor den von Ihro Königl. Majestät zur Execution des gegenwärtigen Decreti beordneten Commissarien überzeugen; Und zwar den Präsidēten Rösner, weil derselbe/ da Er die Studenten aus einer geringen Ursach in Gefängliche Haft nehmen lassen/ und sie auf Bitten der Studenten nicht dimittiret/ Gelegenheit zu dem Tumult gegeben/ diesen Tumult stillen

können/ nicht aber gestillt/ ja wegen nicht gepflogenen Rathes
des Magistrats und durch die den Soldaten und Quartier-
Haupt-Leuten gegebene Ordre, diesen Tumult vermehret/ mit-
hin durch seine Schuld der Anfall und Verwüstung des Col-
legii, und der Schulen/ auch der heiligen Bilder Zerreißung/
Zerhauung und Verbrennung von dem Tumult geschehen/
und also die Lebens. Straffe verdienet; Nach diesem den
Vice.Präsidenten Zerneck/ weil Er sich selbst / den Tumult zu
stillen / Ammts-halber nicht appliciret/ selbigen durch gegebene
Ordre, auf die Catholische Studenten Feuer zu geben/ welche
sich auf dem Kirchhofe und in den Schulen befunden/ vermeh-
ret/ die Verbrennung der Heiligen Bilder vor seinem Hause
connivirend gelitten und dissimuliret/ und also Lebens. Straffe
verdienet; so wahr jenen zweyen/ und den Zeugen Gott und das
Lenden Christi helffe. Wenn die Actores diesen End geleistet/ sol-
len gleichsfort Beyde / so wohl Präsident Rösner, als Vice-
Präsident Zerneck/ den Kopf verlihren / auch alle Güter des
Präsidenten Rösners confisciret/ und selbige der Stadt Thorn
zugesprochen und gegeben werden. Die Stadt Thorn aber
soll den Schaden/ wenn er durch die Actores liquidiret/ und
durch das Gericht moderiret ist/ Zeit wählender Commission,
bezahlen/ die Stadt. Güter / welche dem zugesprochenen
Schaden die Waage halten/ zu Pfande setzen/ und dieses in Ge-
genwart der von Ihro Königl. Majestät zu ernennenden Com-
missarien/ durch den Ministerialem und zwey Edelleute/ welche
per Intromissionem übergebene Güter die Ehrwürdige Kläger
geruhig besitzen/ und die Revenuen davon ziehen sollen; Dahin-
gegen die Catholischen zur Zahlung dieses Schadens/ als Un-
schuldige / durchaus nicht sollen gehalten seyn / ja vielmehr
von solcher Contribution befreyet werden. Die würcklichen
Bestürmer aber des Kirchhofes/ Collegii, der Schulen und
Congregationum, die eigenhändige/ gewaltsame Verbrecher
und Rädesführer dieses Tumults, welche die geführte Inqui-
sitiones graviren/ als Heyder, Mohaupt, Hertel, ein Mäurer/
ein

an Zimmermann / beyde unbekanten Namens / Becker ein
Knopffmacher / Merg / Wundsch ein Schuster / sollen den
Kopff verliehren ; Denn sollen auch andere als Bestürmer/
Gotteslästerer und Bilder-Verbrenner / und zwar Carvise/
Schulz / Hafft / nach vorhergehender Abhauung der rechten
Hände / wie auch Gutbrodt / auf öffentlichem Marckte / der
Stadt Thorn / oder an einem andern daselbst gewöhnlichen
Nicht-Platze / auf einen Echavot den Kopff laßen; doch mit
vorhergehender gleichmäßiger Endlicher Überzeugung der er-
wehnten Kläger / daß sie des angegebenen Verbrechens schul-
dig seyn / und dergleichen Straffen verdienet haben. Die
Cörper aber sollen und zwar der Cörper der Carvise gevier-
theilet / der andern Gotteslästerer aber / als Schulzens / Haff-
tens / und Gutbrodts / auffer der Stadt auf einen Scheiterhauf-
fen geworffen und verbrannt werden. Nachgehends sollen
Thomas / der Burggraf / und Zimmermann / der Rathmann /
Zuschauer des Tumults / welche / wie sie Ambs- halben verpflichtet
waren / diesen Tumult zu stillen / nicht herzugelauffen sind / Beyde
ihrer Aempter entsetzet seyn / und den Thornischen Stadt- Thurm
in einer / von dem Actu der folgenden angehenden Commission anzu-
zehrender / Woche eingesezet werden / und zwar Zimmermann auf ein
halb Jahr / Thomas aber auf 12. Wochen / bey Straffe der Infamie
welche in dem iudicio Sr. Königl. Majestät wird publiciret werden.
Was aber Weisner den Rathmann / und Bedemeyern / als Secre-
tarium betrifft / welche ad Evasionem Juratoriam ciuit worden / so
wird Weisner / weil er von dem angegangenen Tumult nichts ge-
wußt / und / da Er bey dessen Endigung nach Hause gekommen /
keine Mittel ihn zu stillen keine Mittel gehabt ; Bedemeyer aber /
weil Er einen Stein wider das Collegium der Kläger / wie ihm
Schuld gegeben wird / nicht geworffen / auch den Pöbel Steine zu
werffen nicht verheht / auch auf keinerley Weise mit Rath oder
That zu diesem Tumult und verübten Gewaltthätigkeit etwas
beygetragen ; wenn jeder mit dreyen / ihnen gleichmäßigen possessi-
onirten Zeugen / ihre Unschuld erwiesen ; aller Straffe loß
und

und ledig gelassen werden. Den Graurock / Stadt / Capitain, und den Silber / Apothekern und Quartier Hauptmann anlangend / so haben sie / ohngeachtet ihrer starcken Mannschafft / den Tumult doch nicht gestillet / sa auf die Catholische Studenten und ihre Schulen / nicht aber auf die Tumultuirende / Feuer gegeben / und durch ihren Abmarsch / die Schule und das Collegium unvertädigt / wohl aber solche dem wütenden Pöbel / überlassen / und sich dahero von rechts wegen ihrer Köpffe verlustig gemacht. Dennoch aber weil man ersehen / daß es auf Befehl des Präsidenten geschehen / dem sie doch in solchem Fall nicht hätten gehorsamen sollen / ist gelinder erkant worden / daß beyde / ihren Kopf zu bezahlen / in den Thurnischen Stadt Thurm / innerhalb einer Woche von dem Actu der künftigen Commission an zurechnen / gehen / daselbst ein Jahr und 6. Wochen sitzen / und denn / Silber / hundert Ducaten, Graurock aber 50. Ducaten, als eine Geld Buße den Klägern bezahlen sollen. Dieses sollen gedachte Beklagte / bey Straffe der Infamie und des Halses / oder Willkühriger Arrestirung leisten / wie in den Judiciis Ihre Königl. Maj wieder die Contravenienten deshalb soll publicitet werden. Die übrige Beklagten aber / welche die geführte Inquisition wegen des Unfalls der Kläger als gegenwärtig erkant / und sich mit Wehr und Waffen mit in den Tumult eingemischer haben / solten zwar als Mithelthäter solcher Frevelthaten mit eben der Leibes / Straffe / wie die Rädels Führer / bestraffet werden. Weil doch aber nicht deutlich erhellet / daß sie in Person würcklich Hand angeleget / als Deublinger, Lehban, Turkowsky, der Geselle des Pleben Maczewsky, Nagorni und Grunau, beyde Gymnasiasten, ein Böttcher Geselle; so sollen diese / zu Rettung ihres Lebens / in den Thurm / oder Gefängniß / so die Commission anweisen wird / innerhalb einer Woche bey angehender Commission gehen / und darinn auch ein ganz Jahr und 6. Wochen sitzen. Darnach sollen des Jarcke und des Silbers Geselle / ein halbes Jahr durch, Walther, Heio, und der Geselle Kufego, Jancka, Gottfred Pantel, Westphal, und Krüger beyde Gymnasiasten, der Geselle des Proffen, Weinschen

dens / Samuel Werner, des Danckmeyers Geselle / der Geselle des
Schweiz Manns Nathanael, Feugers Geselle Heltze, des Kopf-
täuschers Geselle / Griffalt, der verwittibren Hanauin Sohn /
Alexander der Balbier / Rahl der Bachmeister / Tuchel ein Paru-
quenmacher / Bozvinen Geselle / der verwittibren Kränigin Sohns /
Christian des Krausen Geselle der Paruquenmacher aus dem gülden
nen Hirsch / der Geselle des Tesners, Bedke, Krause / Berend,
alles drey Fleischer / des Sternes Geselle / Nolske ein Weißgär-
ber / ein viertel Jahr im Bürgerlichen Gefängnis sitzen / und bey de-
ren Herauslassung Deublinger und Lebahn als Gewaltthäter des Kirch-
hoffs der S. Jacobs Kirchen / und derselben Freyhelt Schänder / ein je-
der vor seine Person 50. Ducaten, Jarcke aber 25. Duc. den Non-
nen an gedachter Kirche auszahlen. Die übrigen aber oben specifi-
cirte Bürger / und dererselben Diener oder Jungen sollen ihrer incontinenz wegen / und zwar jeder 25. Ducaten, Walther und Hein wie
auch die verwittibte Hanauin vor ihren Sohn 50. Ducaten, als eine
Geld-Buße / zur Aufrihtung einer Marmornen Säule oder Statue
der Heil. Jungfer Maria eben auf der Stelle / wo die Heil. Jung-
fer Maria und andere Bilder derer Heiligen sind verbrannt worden /
wo es mit Bequemlichkeit wird geschehen können / oder sonst in einem
nahen Orte bey dem Collegio, dem Ehrwürdigen Rectori erlegen / bey
Straffe ewiger Lands-Verweisung / oder Captivation, wie in den Judi-
tius Cw. Königl. Majest. soll publiciret werden. Die übrigen Die-
ner / als Westphal. Ludwig, Schwidersky, der Aufseher Szarpaz ge-
nannt / wie auch die Jungen / des Schweigmans / Fengers, im wei-
ßen Kopf / der Kutscher des Heinen / sollen mit Karbatschen
gepeiniget und gestraffet werden. So auch was Wiedriges vorfiele / soll die Commission Macht haben zu sprechen / und von solchem
Commissions-Decret keine Apellation statt finden / sondern viel-
mehr declariret werden / daß die vorgemeldete incarcerirte
ihre Straffe nicht vor dem Königl. Gericht / sondern von
der Commission, empfangen sollen / auch soll C. Ebl. Rath und Ord-
nungen der Stadt Thorn gehalten seyn / solche Personen vor die
Commission zu stellen / bey Straffe / wie sie im vorigen Commis-
sions

ons- Decret ist angebenet worden. Weil auch sehr ofte dergleichen Tumult aus Uebermuth der Un- Catholischen in der Stadt Thorn geschehen / und dieselbe ein Un- Catholischer Rath nicht steuren kan oder will / sondern vielmehr gewohnt ist / bey demselben zu conniviren / so wird / solchen insolentien und Frechheit des Un- Catholischen Pöbels desto leichter zu steuren / und sfernerm Tumult / den sie wieder die Catholischen auszuüben gewohnt sind / künfftig vorzubringen / und die Constitution des Reichs von Anno 1638. zur Execution einzuführen / hiermit beschlossen und festgesetzt : daß von nun an und inskünfftige / in dem Rathe / Schöppen Stuhle und der 60. Männer / die Helffte Catholisch seyn soll / und dieses durch die freye Wahl / wie es der Stadt Rechte mit sich bringen / welche auch unverlezt seyn und bleiben sollen / also daß sie an die Stelle der Abgestorben n oder nach eines und des andern Un- Catholischen Erhebung oder Resignation zu solchen Aemtern gezogen werden / so bald die andern / durch dieses gegenwärtige Decret / von ihren Aemtern werden abgesetzt seyn / welche Catholische in Gegenwart der Commissarien Ihro Königl. Majest. sollen eligiret werden / auch das Bürgerrecht anzunehmen. So sollen auch in ihren Wohnungen und Werkstädten Catholische ohne Verzögerung zugelassen werden / die Stadt Milice die Helffte / Ihre Officierer aber alle Catholisch seyn / und dieses bey Straffe 500. Ungerischer Gold. Gulden / laut der Constitution des Reichs A. 1638. welche durch den Reichs-Instigatorem in dem Königlichem Berichte / bey Nullitaxt der Wahl / so dawieder gehandelt wird / zu vindiciren. Damit aber auch der Gottesdienst vermehret / und die beleydigte Ehre der Heil. Mutter Gottes / auch anderer Heiligen / welche sie durch Verbrennung ihrer Bildnüssen erlitten / ersetzt werde / auch der Catholische Glaube / der in dieser Stadt ganz niedergedruckt worden / wieder hervor blühe / und fortgepflanget werde / so wird / durch Genehmhaltung der Intervention der Ehrw. Väter des Bernhardiner-Ordens des H. Francisci / als Eigenthümern und letzteren Besitzer vor Einhabung der Un- Catholischen / die Kirche zur Heil. Jungfer Mariae / mit allem Kirchen-Geräthe / und Bibliothec / wie sie vorhin gewesen / und aus dem Inventario durch der Rath soll produciret werden / auch was sonsten

sten der Kirchen eigenthümlich gehören wird / wie auch das Gymnasium, welches die Un-Catholischen aus ihrem Kloster sich zurecht gemacht/eben diesen Ehrw. Bernhardinern adjudiciret/ und ihnen confirmirt/ daß sie eine Hochlöbl. Commission zu Vollführung dieses Decrets einweisen / welche Einweisung auch weder der Rath / noch die Ordnung / noch sonst ein Un-Catholischer aus dem Pöbel zu verhindern sich unterstehen soll / bey Verlust seines ehrl. Namens / wie hiermit geschlossen/ künfftig aber publiciret werden wird. Alle öffentliche Processiones, welche zur gewöhnlichen Zeit mit dem Allerheiligsten/ nach Gebrauch und Verordnung der Catholischen Kirche/ pflegen gehalten zu werden/ wie auch alle Leichen- Begängnisse der Catholischen/ und öffentlichen Procession, wie Sie vor Zeiten gewesen/ sollen die Un-Catholischen dieser Stadt zu verhindern oder zu turbiren sich nicht unterstehen/ bey Straffe 500. Ducaten, auch anderer Straffen mehr / so das Königl. Gericht benennen/ oder auch vergrößern wird. Die gedruckte Schrifften / so da Spöttereien und Schmähungen/ zum Spott und Verachtung des Catholischen Glaubens/ und der rechtgläubigen Kirche / in sich begreifen/ wie auch das Hochzeit- Carmen des Prædicanten Gehrets, da er das Heilige mit dem Weltlichen vermenger/ soll castigiret/ und durch den Hencker verbrannt werden/ Er selbst aber Gehret und wie auch Oloff, beyde Prædicanten/ sollen/ weil sie vor der Commission und dem Königl. Bezirke nicht erschienen/ und auch über das / was sie sind beschuldiget worden / sich nicht justificiret/ als infam des Landes verwiesen werden. Die übrigen Thornische Prædicanten sollen sich modest aufführen/ und den Catholischen Glauben/ wie auch den Geistlichen Stand/ mit Worten oder Schmäh- Schrifften nicht beleidigen. Die Thornische Buchdruckerrey soll keine Bücher noch Schrifften ohne Erlaubniß des Bischoffes/ und Censur eines Theologi, so von ihnen soll gelesen werden/ sich nicht unterstehen zu drucken / bey Straffe der Confiscirung der Buchdruckerrey. Und weil bey Gelegenheit zweyerley Artz Studien und Studenten, der Un-Catholischen und Catholischen in der Stadt-Thorn/ die gemeine Ruhe öftters turbiret worden / so mag / alles Unheil / Unruhe / und Zanck zuvermeyden/ die Schule der Un-Catholischen aus der Stadt Thorn/ in irgend

ein benachbahrtes Stadt Gut oder sonst an einen abgesonderten Ort vor
der Stadt/transportiret werden. Die Ehrw. Kläger aber werden vermah-
net/ daß sie die Studenten ihrer Schulen in Bescheidenheit und gebühren-
der Zucht halten/ damit sie den Un. Catholischen nicht Unrecht/ Schmä-
hungen oder gar Gewalt anthun. Die übrigen Kläger werden mit ihrem
Klagen und Præensionen an die Commission, was Rechtens seyn wird/
gewiesen. Den Catholischen Klagenden Rirschnern/ wegen der Un-
Catholischen / soll der Rath/ laut des gefälleren Decrets, alle Sa-
tisfaction und Rechte verschaffen/ und darbey erhalten. Bezlich soll
der Radzki, welcher den Un. Catholischen Sohn Heyder, dessen
Vater Catholisch worden/ auffer Landes fort geschaffet / sich vor die
Commission stellen/ bey 1000. Rthl. Straffe. Zur Execution die-
ses Decrets werden zu Commissarien N. N. N. gegeben und assigni-
ret / ihnen auch mitgegeben / daß/ so bald Sie/ ihre/ Schreiben / 2.
Wochen vor dem Termin abgeschicket/ sich in die Stadt Thorn erheben/
und daselbst/ so auch etliche fehlerten/ und nur 4. gegenwärtig wären/
Ihre Commissional - Jurisdiction, entweder auf dem Rathhause/
oder an einem andern / ihnen bequemen Orte/ die Parten vor sich
laden / die Incarcerirte vor sich stellen lassen / und ihnen gegen-
wärtiges Decret mit allen Clauseln und Inhalt publiciren / auch
solches / ohngeachtet aller der Beklagten und durch das Recht über-
zeugten Einwendungen Rescripte, Appellationen, Citationen, Mandat-
ten &c. zur Execution, auch so gar mit einer starcken militairischen
Mannschafft / bringen sollen/ welche Execution auch weder der
Rath/ noch sonst jemand stöhren oder verhindern soll / bey Stra-
ffe der Besetze / so wieder solche Verbrecher in dem Königl. De-
cret verordnet. Endlich soll die Königl. Commission aller Kläger
Præensionen anhören / darüber erkennen / und nach Recht/ Gerech-
tigkeit / und Billigkeit sprechen / oder so Sie was gütig beylegen
kan / solches beylegen / oder moderiren; doch soll/ so einer oder anderer
dadurch graviret zu seyn vermeinet / von diesem Decreto, die Ap-
pellation an das Königl. Hoff. Gericht/ einem jeden
freystehen.

